

# **Satzung**

## **des Kranken- und Altenpflegevereins Eichenau - Verein zur Förderung von Kranken- und offener Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau e.V. (KAV)**

### **Präambel zur Satzungsänderung im Oktober 2017**

Den stetig wachsenden Anforderungen an die Organisation der ambulanten Krankenpflege und Seniorenarbeit begegnet der KAV durch die Übertragung der Trägerschaft an das Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck. Daraus ergeben sich neue Aufgabenschwerpunkte für den Verein unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Zweckbestimmung der Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kranken- und Altenpflegeverein Eichenau – Verein zur Förderung von Kranken- und offener Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau e.V.“ (kurz KAV).
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 40383 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Eichenau.
- (4) Der KAV ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. und diesem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (5) Der Verein wird nunmehr mittelbar als Förderverein für das Caritaszentrum Fürstenfeldbruck in Eichenau tätig und unmittelbar im Rahmen des ökumenischen Besuchsdienstes.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der KAV unterstützt die Kranken- und offene Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau u.a. durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinn des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (3) Er ist zudem Träger des Ökumenischen Besuchsdienstes in Eichenau.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

- (1) Der KAV trägt zur Finanzierung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau bei. Er leistet vor allem Zuschüsse zu den Nutzungskosten und zur Ausstattung von Büro- und Veranstaltungsräumen, zu Veranstaltungskosten, zu Dienstfahrzeugen, zur Arbeitskleidung, zu Pflegehilfsmitteln sowie zur elektronischen Datentechnik.
- (2) Die ideelle Unterstützung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau besteht insbesondere in der Mithilfe bei der Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Katholischen Pfarrgemeinde Eichenau und innerhalb des sozialen Netzes der Gemeinde Eichenau.
- (3) Sowohl die finanzielle als auch die ideelle Unterstützung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau findet in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck statt.
- (4) Der KAV richtet einen Sozialfonds für bedürftige Patienten und Patientinnen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen der offenen Seniorenarbeit ein.
- (5) Der KAV führt Krankenbesuche im Rahmen des Ökumenischen Besuchsdienstes durch.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des KAV können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft im KAV endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres an den KAV zu entrichten. Er gilt unabhängig vom Eintritts- und Austrittsdatum jeweils für das betreffende Kalenderjahr.
- (2) Juristische Personen können an den KAV an Stelle von Beiträgen grundsätzlich auch sonstige Zuwendungen entrichten.
- (3) Ehepaare zahlen den Beitrag eines Einzelmitglieds.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird schriftlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Übrigen gelten die Formalien gemäß Abs.1.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder sowie die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen juristischer Personen, die beim KAV Mitglied sind. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur stimmberechtigte Mitglieder stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der Vorsitzenden,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Wahl des/der 1. Vorsitzenden,
  - g) Wahl des/der 2. Vorsitzenden,
  - h) Wahl des Kassiers/der Kassiererin,
  - i) Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin,
  - j) Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
  - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - l) Genehmigung des Finanzplans,
  - m) Beschlussfassung über Anträge nach § 8 Ziffer 5,
  - n) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - o) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Wahlen gemäß f) bis h) finden geheim statt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier/die Kassiererin.

- (2) Der KAV wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von dem/von der 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Kassier/von der Kassiererin allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende nur bei dessen/deren Verhinderung vertritt. Sind beide Vorsitzende verhindert, so vertritt der Kassier/die Kassiererin den KAV.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des KAV, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer/Beisitzerinnen zur Beratung des erweiterten Vorstands (ohne Stimmrecht) bestimmen.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier/der Kassiererin
  - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - e) einem Vertreter/einer Vertreterin des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck
  - f) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kath. Pfarrgemeinde Eichenau
  - g) bis zu zwei beratenden Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 5.
- (2) Das Mitglied zu e) wird vom Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck, das Mitglied zu f) von der Katholischen Pfarrgemeinde Eichenau bestimmt.
- (3) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind:
  - a) Mitgestaltung der inhaltlichen Ausrichtung der Kranken- und offenen Seniorenarbeit des Caritas-Zentrums Fürstenfeldbruck in Eichenau auf der Grundlage des Kooperationsvertrags mit dem Caritas-Zentrum Fürstenfeldbruck.
  - b) Entscheidung über die Zuführung von Mitteln zum Sozialfonds bzw. Ausreichung von Mitteln aus dem Sozialfonds.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising zweckgebunden für das Caritaszentrum Fürstenfeldbruck, das es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Kranken – und Altenarbeit in Eichenau zu verwenden hat.

Eichenau, 19.09.2018

Helmut Beck  
1. Vorsitzender des KAV